

76. Ist für den Anspruch eines Beamten, insbesondere eines Militäranwärters, auf Ersatz des durch verspätete Verleihung einer Amtsstelle erwachsenen Schadens durch Art. 129 WVerf. der Rechtsweg eröffnet?

III. Zivilsenat. Ur. v. 4. April 1922 i. S. B. (R.) w. Deutsches Reich (Bekl.). III 461/21.

I. Landgericht Köln. — II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger ist als Militäranwärter in den Reichspostdienst eingetreten und am 1. April 1909 vom Postassistenten zum Postsekretär und am 1. April 1918 zum Oberpostsekretär befördert worden. Er behauptet, nach den für die Anstellung der Militäranwärter maßgebenden Grundsätzen des Bundesrats vom 20. Juni 1907 hätte er schon am 1. Oktober 1907 zum Postsekretär und am 1. Oktober 1910 zum Oberpostsekretär ernannt werden müssen, und beansprucht die ihm durch die Verspätung der Beförderungen entgangenen Gehaltsbeiträge. Das Landgericht hat den Rechtsweg für zulässig erklärt und den Klagenanspruch als sachlich unbegründet abgewiesen. Die Berufung des Klägers ist mit der Maßgabe zurückgewiesen worden, daß die Abweisung der Klage wegen Unzulässigkeit des Rechtswegs erfolge. Seine Revision hatte keinen Erfolg.

Gründe:

Für die vermögensrechtlichen Ansprüche der Beamten aus ihrem Dienstverhältnis ist nicht etwa, wie die Revision meint, der Rechtsweg eröffnet, soweit er nicht durch besondere Vorschrift ausdrücklich ausgeschlossen ist, sondern aus der öffentlichrechtlichen Natur des Beamtenverhältnisses in allen seinen Beziehungen, insbesondere auch soweit es vermögensrechtliche Wirkungen erzeugt, folgt für alle daraus abgeleiteten Ansprüche die Unzulässigkeit des Rechtswegs, insoweit er nicht durch besondere gesetzliche Bestimmung zugelassen ist. Besteres ist bezüglich eines Anspruchs auf Ersatz des durch verspätete Verleihung einer Amtsstelle erwachsenen Schadens nicht geschehen. § 149 RVO., auf den sich der Kläger in erster Linie berufen hat, läßt den Rechtsweg für einen solchen Anspruch, insbesondere auch, wenn er von einem Militäranwärter auf Grund der sogenannten Anstellungsgrundsätze des Bundesrats erhoben wird (RVO. Bd. 49 S. 1), nach feststehender Rechtsprechung nicht zu; er eröffnet ihn ausdrücklich nur für „vermögensrechtliche Ansprüche der Reichsbeamten aus ihrem Dienstverhältnisse“, d. h. aus einer durch Verleihung eines Amtes tatsächlich gegebenen Stellung des Beamten (so z. B. RVO. Bd. 49 S. 3). Aber § 149 kommt hier nicht mehr zur Anwendung. Er ist ersetzt durch Art. 129 Abs. 1 Satz 4 RVerf. vom 11. August 1919, der als prozedurrechtliche Vorschrift sofort Geltung erlangt hat und auch auf die bereits vor der Verkündung der RVerf. begründeten vermögensrechtlichen Ansprüche der Beamten Anwendung findet (vgl. RVO. Bd. 99 S. 261, Bd. 101 S. 287 und die zu Art. 131 RVerf. ergangenen Urteile RVO. Bd. 102 S. 393, Bd. 103 S. 429). Daraus, daß in diesem Satze: „Für die vermögensrechtlichen Ansprüche der Beamten steht der Rechtsweg offen“ die Worte „aus ihrem Dienstverhältnisse“ fehlen, glauben das Landgericht und die Revision schließen zu sollen, daß auch für den vorliegenden Klagenanspruch jetzt der Rechtsweg gegeben sei. Das Be-

rufungsgericht ist dagegen anderer Meinung, und ihm ist zwar nicht in allen Teilen seiner Begründung, nach der es anscheinend zu Unrecht jeden vermögensrechtlichen Anspruch für einen privatrechtlichen ansieht, wohl aber darin beizupflichten, daß die Reichsverfassung durch die Fortlassung der Worte „aus ihrem Dienstverhältnisse“ in Abänderung des bisherigen Rechts den Rechtsweg für Schadenersatzansprüche wegen Nichtverleihung oder verspäteter Verleihung einer Beamtenstelle nicht hat eröffnen wollen und nicht eröffnet hat. Die Unzulässigkeit des Rechtswegs für solche Ansprüche beruht keineswegs nur auf jenen Worten des § 149 RVO. und der entsprechenden Landesgesetze (z. B. des preußischen Gesetzes vom 24. Mai 1861 § 1 und des preußischen Kommunalbeamtengesetzes § 7), sondern auf dem allgemeinen Grundsatz des Beamtenrechts, daß es einen im Rechtswege verfolgbaren Anspruch auf den nur der Entschließung der Verwaltungsbehörden unterliegenden hoheitsrechtlichen Akt der Verleihung einer Beamtenstelle nicht gibt. Auf Grund dieser Erwägung hat der erkennende Senat bereits ausgesprochen, daß auch durch Art. 129 RVerf. der Rechtsweg für einen Ersatzanspruch wegen verspäteter Anstellung nicht eröffnet ist (ZB. 1921 S. 530; RGZ. Bd. 103 S. 430). Hiervon gilt, wie bisher (RGZ. Bd. 49 S. 1), auch für Militäranwärter keine Ausnahme.

Auf eine schuldhafte Amtspflichtverletzung ist die Klage in den Vorrechtszügen nicht gestützt worden. Der Kläger hat kein Verschulden eines Beamten behauptet und sich namentlich zur Begründung der Zulässigkeit des Rechtswegs nur auf § 149 RVO. und Art. 129 RVerf., nicht auf das Reichshaftungsgesetz vom 22. Mai 1910 und auf Art. 131 RVerf. berufen. Daher kann auf die Frage der Zulässigkeit des Rechtswegs für diese von der Revision nachgeschobene Klagebegründung nicht eingegangen werden.